

# Betrifft: NATUR



- Hohe Auszeichnung für Lothar Sielmann
- Editorial: Es grünt so grün ... das geplante „Greening“ der Landwirtschaft
- Verkehrssicherungspflicht im Wald
- Die schä(n)dlichen Elf
- Querschläger aus der Jägerschaft
- Neues von der Wallnau-Webcam

**IMPRESSUM**

**Herausgeber:**

NABU Schleswig-Holstein  
Färberstraße 51, 24534 Neumünster  
Tel. 04321-53734, Fax 5981  
Internet: www.NABU-SH.de  
E-Mail: Redaktion.BN@NABU-SH.de

**Spendenkonto:**

Sparkasse Südholstein  
BLZ 230 510 30  
Konto-Nr. 285 080

**Vertrieb:**

Beilage Naturschutz heute &  
NABU Schleswig-Holstein  
Auflage: 13.000 Exemplare  
Internet: www.Betrifft-Natur.de

**Redaktion:**

Hermann Schultz  
Prof. Dr. Rudolf Abraham  
Ingo Ludwichowski  
Carsten Pusch

**Gestaltung und Herstellung:**

Lürssen Brüggemann Werbeagentur  
DruckZentrum Neumünster

Der NABU Schleswig-Holstein übernimmt keine Gewähr für unaufgefordert eingesandte Manuskripte, Fotos und andere Unterlagen. Die Redaktion behält sich Kürzungen und die journalistische Bearbeitung aller Beiträge vor. Mit Verfasseramen gekennzeichnete Beiträge müssen nicht die Meinung des NABU Schleswig-Holstein oder der Redaktion wiedergeben.

**Erscheinungsweise:**

Vierteljährlich

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe: 1. März 2013

**Titelbild:**

*Totholz birgt reiches Leben. An Wegen im Wald fielen bislang tote Äste und mit Höhlen ausgestattete Bäume schnell der Säge zum Opfer. Das Bundesverwaltungsgericht schränkte nunmehr die Verkehrssicherungspflicht für Waldbesitzer stark ein. Waldtypische Gefahren sind ersatzlos hinzunehmen.*

Foto: Carsten Pusch



**Hohe Auszeichnung für Lothar Sielmann**

# „Eine Ehrung auch für die vielen Aktiven neben mir“

Mit der Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland wurde Lothar Sielmann am 19. November 2012 aus Lütjenburg für sein langjähriges ehrenamtliches Engagement im Naturschutz ausgezeichnet. Im Rahmen eines stimmungsvollen Festaktes im Kieler Landeshaus wurde dem engagierten NABU Mitglied die vom Bundespräsidenten verliehene Auszeichnung vom stellvertretenden Ministerpräsidenten Robert Habeck überreicht.

Der 77jährige pensionierte Biologie- und Sportlehrer Lothar Sielmann betreut mit kurzen Unterbrechungen seit über 30 Jahren das 1980 ausgewiesene Naturschutzgebiet Sehlendorfer Binnensee. Über Jahrzehnte wurden biologische Daten gesammelt und Jahresberichte verfasst, Veränderungen dokumentiert, Konflikte und Gefahren für das Gebiet erfasst, gelöst oder abgewendet und unzählige praktische Arbeitseinsätze mit vielen NABU Aktiven durchgeführt. Über die Jahre ist dabei auch eine einzigartige Dokumentation über das Gebiet entstanden. Von 1985 bis 1993 war Lothar Sielmann zudem Vorsitzender des NABU Lütjenburg, dessen vielfältigen Arbeitsschwerpunkte er wesentlich mitgeprägt hat und den er bis heute aktiv vor allem in den praktischen Arbeiten unterstützt. In seiner Zeit als Vorsitzender des NABU Lütjenburg gründete und betreute er eine NABU Kindergruppe, von denen sich heute u.a. zwei im Vorstand des NABU Lütjenburg bzw. im Vorstand des NABU Schleswig-Holstein befinden.

Nach seiner Pensionierung entdeckte Lothar Sielmann die digitale Naturfotographie für sich und hat in diesem Betätigungsfeld innerhalb nur weniger Jahre ein hervorragendes Niveau erreicht. Seine Vorträge erfreuen sich großer Beliebtheit, da neben den herausragenden Fotos hier auch seine fundierten Kenntnisse als Ökologe und Pädagoge zum Tragen kommen. Auf diesem Wege wirbt er damit für den Naturschutz vor der Haustür sowie für den NABU und seine Ziele.

Lothar Sielmann stellte in seiner kurzen Dankesrede im Rahmen der Verleihung besonders heraus, dass er diese Auszeichnung stellvertretend auch als Auszeichnung für die vielen Menschen versteht, die ihm im Umfeld des NABU Lütjenburg über Jahre und Jahrzehnte ehrenamtlich in der Naturschutzarbeit unterstützt haben. Die Zusammenarbeit mit den Behörden, vor allem mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön und ihren Mitarbeitern, würdigte er, während die Zusammenarbeit als Naturschutzgebietsreferent mit



Foto: Frank Peter

der oberen Naturschutzbehörde und der Stiftung Naturschutz seiner Meinung nach verbesserungsfähig sei. Hier wünsche er sich mehr Dialog über Konflikte und Probleme rund um die betreuten Naturschutzgebiete und damit eine würdigende Unterstützung der vor Ort ehrenamtlich geleisteten Naturschutzarbeit.

Der NABU Schleswig-Holstein gratuliert Lothar Sielmann für seine verdiente Auszeichnung!



Carsten Pusch  
NABU Schleswig-Holstein  
Stellv. Landesvorsitzender  
Schweffelstraße 7, 24118 Kiel  
Carsten.Pusch@NABU-SH.de



**Editorial**

# Es grünt so grün ... das geplante „Greening“ der Landwirtschaft



Foto: Klemens Karkow

**U**nserer Landwirtschaft hat keine gute Umweltbilanz. Insbesondere die konventionelle, intensive Landwirtschaft als größter Flächenbewirtschafteter Schleswig-Holsteins – und dabei geht es nicht nur um Flächen, die zur Nahrungsproduktion sondern auch um die Flächen, die in zunehmendem Maße für die Agrargasproduktion (Maisanbau) genutzt werden – hat einen starken negativen Einfluss auf Natur und Landschaft. Sie gilt – man kann es nicht oft genug wiederholen – als Hauptverursacher der Artenvernichtung in Schleswig-Holstein, in der Bundesrepublik, in Europa und weltweit. In Schleswig-Holstein sind ca. 36% der Biotoptypen durch Nutzungsintensivierung und ca. 22% durch insbesondere aus der Landwirtschaft stammende Nährstoffeinträge (Eutrophierung) gefährdet.

Staatliche Programme, die diese Naturvernichtung aufhalten sollten, sind bisher kläglich gescheitert bzw. laufen nur langsam an. Viele der Naturschutzgebiete im Lande sind viel zu klein um als wirksame Schutzräume und Rückzugsrefugien fungieren zu können; zu stark sind Nutzungsdruck und Stoffeinträge.

Erinnert sei an das Netz von NATURA 2000-Gebieten, mit dem die Europäische Union das europäische Naturerbe flächendeckend dauerhaft sichern wollte. Nach wie vor sind ca. 50% der Lebensraumtypen in einem ungünstigen Zustand. Erinnert sei an die nationale Biodiversitätsstrategie, die bis 2010 den Artenschwund stoppen wollte, aber

dann kläglich gescheitert ist, weil der politische Mut und die entsprechenden finanziellen Mittel für die Umsetzung fehlten.

Erinnert sei an die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, die einerseits immer mal wieder durch lokale Akteure ausgebremst und andererseits nach wie vor durch Nährstoffeinträge – insbesondere aus der Landwirtschaft – erschwert wird. 50% des Grundwassers, 93% der Binnenseen und 95% der Küstengewässer erreichen derzeit nicht den von der Wasserrahmenrichtlinie geforderten „guten Gewässerhaltungszustand“.

Alle aufgezählten Programme sind Hilfsprogramme, die die durch die intensive Landwirtschaft verursachten Schäden an Natur und Klima nicht ansatzweise haben eindämmen, geschweige denn heilen können.

Eine der entscheidenden Ursachen für die katastrophale Lage der Natur liegt in den Kriterien, nach denen die Europäische Gemeinschaft (EU) die Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen bezuschusst. So flossen 2012 43,5 Milliarden als sogenannte Direktzahlungen („erste Säule“) an die europäischen Landwirte – ohne dass ein Nachweis dafür erforderlich war, ob diese Steuer-Milliarden auch ökologisch sinnvoll eingesetzt wurden. Die „zweite Säule“ der aus Steuermitteln bereitgestellten Agrarfinanzierung, aus der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes und Agrarumweltprogramme finanziert werden, enthält nur 13,5 Milliarden.

Inzwischen ist auch bei der EU die Erkenntnis gewachsen, dass es so nicht weitergehen könne. Sie hat vorgeschlagen, die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ab 2014 tiefgreifend umzugestalten. Zukünftig sollen Landwirte nur noch dann steuerfinanzierte Agrarsubventionen erhalten, wenn diese mit der Erfüllung ökologischer Auflagen verbunden sind. Diese sogenannten „Greening-Maßnahmen“ umfassen im Wesentlichen folgende Punkte:

- Auf 7% der Betriebsfläche müssen „ökologische Vorrangflächen“ (z.B. Knicks, Ackerrandstreifen, Brachen usw.) vorhanden sein.
- Dauergrünland muss erhalten werden.
- Eine Mindestfruchtfolge muss eingehalten werden.

Diese Umsteuerung der Grundsätze der GAP ist ein wichtiger Schritt in Richtung Klimaschutz und Erhaltung der Artenvielfalt durch die Landwirtschaft – er reicht jedoch nicht aus, um die drängenden ökologischen Probleme zu lösen.

Und schon gegen diese ab 2014 geplanten Maßnahmen läuft die Agrarlobby wider besseres Wissen und mit falschen Argumenten Sturm. Die in Brüssel eingereichten Gegenvorschläge, die die Pläne der EU bis zur Unkenntlichkeit aufweichen, machen aus dem geplanten „Greening“ ein „Greenwashing“!

Aus der Sicht des NABU lassen sich die anstehenden Probleme nur lösen, wenn eine dauerhafte Ökologisierung der Landbewirtschaftung ernsthaft angegangen wird. Zahlreiche Untersuchungen belegen, dass mindestens 10% der Betriebsfläche ökologische Vorrangflächen sein müssen – sonst wird die gewünschte ökologische Erneuerung nicht stattfinden können.

Eine nachhaltige Landbewirtschaftung ist gefragt! Zukünftig muss an Zahlungen, die an die Landwirtschaft aus Steuergeldern gehen, ausschließlich die Verpflichtung gebunden sein, eine Ressourcen schonende Produktionsweise im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips zu erfüllen. Angesichts knapper öffentlicher Kassen lässt sich die Legitimation solcher Zahlungen dann auch viel besser darstellen, wenn sie an ein „Entlohnungssystem“ für Leistungen in den Bereichen des Klimaschutzes, dem Erhalt der biologischen Vielfalt, der Förderung der Bodenfruchtbarkeit und des Tierschutzes gebunden sind.

Die bisher vom schleswig-holsteinischen Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Robert Habeck, in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen lassen hoffen, dass es in der Landbewirtschaftung Schleswig-Holsteins zu einem echten Greening kommen kann!

Herzliche Grüße

Hermann Schultz  
NABU-Landesvorsitzender

## Bundesgerichtshof schafft endlich Klarheit

# Verkehrssicherungspflicht im Wald

Ein derartiger Unfall ist wohl der Albtraum eines jeden Waldbesitzers oder Försters: An einem Sommertag bricht aus einer erheblich vorgeschädigten, neben einem breiten Waldweg stehenden Eiche ein starker Ast und verletzt eine Spaziergängerin schwer. Dies geschah 2006 in einem als Erholungsgebiet bekannten Wald im Saarland. Nach überwiegender bisheriger Rechtsprechung haftete der Waldbesitzer für solche Schadensfälle. Ihm oblag die Verkehrssicherungspflicht, nach der erkennbare Gefahrenpotenziale auch an Wanderwegen rechtzeitig zu beseitigen waren. Konnten Geschädigte deren Vernachlässigung nachweisen, hatten sie gute Chancen auf Schadensersatz, wobei im Falle von schweren Verletzungen ihre finanziellen Ansprüche bis in die Hunderttausende Euro gehen konnten.



*Totes Holz und Höhlen in alten Bäumen bieten einer Vielzahl von Lebewesen einen unverzichtbaren Lebensraum. Pilze und Käfer, Spechte und Fledermäuse, Eulen und höhlenbrütende Enten finden hier ihre Niststätten. Der Erhalt dieser Strukturen im Wald ist durch das Urteil des BGH deutlich verbessert worden, muss sich aber nun auch in der forstlichen Praxis durchsetzen.*

*Alle Fotos: Ingo Ludwichowski, Hintergrund: Fritz Heydemann*

Die Verkehrssicherungspflicht leitete sich aus § 823 und § 836 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ab, nach dem man auch bei fahrlässigem Umgang mit seinem Eigentum – hier der Baumbestand des Waldes – zu Schadensersatz verpflichtet war. Bei Personenschäden drohten zudem strafrechtliche Konsequenzen.

Um den Vorwurf der Fahrlässigkeit auszuschließen, musste der Waldbesitzer den wegebegleitenden Baumbestand regelmäßig auf seine Sicherheit kontrollieren und die ihm als Fachmann ersichtlichen Gefahrenpunkte wie kränkelnde, nicht mehr standfeste oder gar tote Bäume beseitigen. Gerichtsurteile und beratende Juristen hatten die Verkehrsicherungsmaßnahmen in der Praxis jedoch zu Absurditäten der Risikovermeidung getrieben. Nicht selten wurden Altbäume mit Totholz in der Krone vorsorglich gefällt, weil beim Herabfallen eines Astes vielleicht ein Spaziergänger hätte verletzt werden können. Die Verkehrssicherungspflicht erstreckte sich selbst auf 35 m vom Weg entfernt stehende Bäume, wenn z. B. eine Buche dieser Höhe beim Umkippen mit ihren äußersten Ästen noch den Weg treffen konnte. Bisweilen war sogar die doppelte Baumlänge als Maß der Vorsorgepflicht empfohlen worden. Denn ein großer Baum hätte ja im Fallen ein vor ihm stehendes Exemplar mitreißen und auf den Weg drücken können.

Nicht nur für die Forstleute, auch für den Naturschutz hatte sich die im deutschen Rechtswesen extrem zelebrierte Verkehrssicherungspflicht als gewaltiges Problem erwiesen. Denn sie gab Totholz, Höhlenbäumen, Altholz mit Bruchstellen oder gar Pilzbesatz – alles ökologisch äußerst wertvolle Strukturelemente eines naturnahen Waldes – in der Umgebung von Waldwegen keine Chance. Dabei spielte das im Vergleich mit anderen Gefahrenquellen wie z. B. Straßenverkehr äußerst geringe Risiko, im Wald von einem herabfallenden Ast oder umstürzenden Baum getroffen zu werden, keine Rolle.

Ebenso wenig ausschlaggebend ist bislang gewesen, dass in den Waldgesetzen des Bundes





und der Länder das Betreten des Waldes in-  
zwischen als „auf eigene Gefahr“ deklariert  
wurde. Der aus dem BGB resultierende  
Grundsatz der Gefahrenvermeidung ging  
nach Ansicht vieler Juristen vor.

Doch die letztinstanzliche Verhandlung des  
saarländischen Falles vor dem Bundesge-  
richtshof (BGH) brachte die Wende. Der BGH  
stellte in seinem Urteil (2. Oktober 2012, VI  
ZR 311/11) unter explizitem Bezug auf den  
waldgesetzlichen Vorbehalt des Betretens auf  
eigene Gefahr unmissverständlich fest: „Eine  
Haftung des Waldbesitzers wegen Verletzung  
der Verkehrssicherungspflicht besteht grund-  
sätzlich nicht für walddtypische Gefahren.“  
Und weiter heißt es in der Urteilsbegründung:  
„Risiken, die ein freies Bewegen in der Natur  
mit sich bringt, gehören grundsätzlich zum  
entschädigungslos hinzunehmenden Lebens-  
risiko. ... Dass der Waldbesucher die walddtypi-  
schen Gefahren selbst tragen muss, ist gleich-  
sam der Preis für die eingeräumte Betre-  
tungsbefugnis.“ Herabbrechende Äste und  
andere durch Bäume verursachte Risiken ge-  
hören nach Auffassung des BGH zweifelsohne  
zu diesen „walddtypischen Gefahren“, wobei es  
unerheblich ist, ob sie durch Kontrollen zu  
vermeiden sein könnten. Zur weiteren Klar-

stellung grenzt der BGH davon die für einen  
Wald „atypischen“ Gefahren ab, für die wei-  
terhin Haftung besteht. Er nennt hier als Bei-  
spiele „(nicht walddtypische) Hindernisse, die  
einen Weg versperren, oder nicht gesicherte  
Holzstapel“, also vom Waldbesitzer bzw. des-  
sen Beauftragten unmittelbar selbst verur-  
sachte Gefahrenquellen.

Der BGH hat überdies unter Bezug auf § 60  
des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)  
auch für das Betreten der freien Landschaft  
(d.h. auch außerhalb des Waldes) eine Haf-  
tung „für typische, sich aus der Natur erge-  
bende Gefahren“ ausgeschlossen. Eigentlich  
eine Selbstverständlichkeit, weil dies im  
BNatSchG wortgleich formuliert worden ist.  
Im juristischen Alltag schien jedoch auch die-  
se Bestimmung noch nicht überall angekom-  
men zu sein. So hat der BGH auch hier Klar-  
heit geschaffen.

Ob im Wald oder in der Feldmark – der  
Haftungsausschluss für waldd- oder naturtypi-  
sche Gefahren gilt nicht an öffentlichen Stra-  
ßen. Dort ist nach wie vor für Sicherheit durch  
vorbeugende Gefahrenvermeidung zu sorgen,  
wie der BGH ausdrücklich anmerkt.

Dieses Urteil ist in seiner Tragweite nicht zu  
unterschätzen. Es kann helfen, Tausende von

Altbäumen und damit unersetzliche Habitats-  
strukturen für höhlenbrütende Vögel, Fle-  
dermäuse, zahllose Insektenarten, Pilze und  
Flechten zu erhalten. Es muss allerdings konse-  
quent in die forstlichen Praxis einfließen. So  
dürfen nach Meinung des NABU die Forst-  
verwaltungen keinesfalls veranlasst werden,  
die bisherigen Verkehrsicherungsmaßnahmen  
zwar nicht aus haftungsrechtlichen Gründen,  
aber aus überzogener Besorgnis um das Wohl  
der Bürger weiterhin aufrecht zu halten.



Fritz Heydemann  
Stellv. NABU-Landesvorsitzender  
Lütjenburger Straße 33  
24306 Plön  
Fritz.Heydemann@NABU-SH.de



## NABU fordert Aufhebung naturschutzfeindlicher Erlasse

# Die schä(n)dlichen Elf

In den schleswig-holsteinischen Legislaturperioden seit 2005 sind unter ‚schwarz-roter‘ und ‚schwarz-gelber‘ politischer Verantwortung vom Landwirtschaftsministerium – zumeist auf Drängen von Nutzerverbänden wie Bauern- oder Landesjagdverband – eine Fülle von für den Naturschutz äußerst schädlichen Erlassen in Kraft gesetzt worden. Nachfolgend hat der NABU Schleswig-Holstein diejenigen Erlasse des ehemaligen Umweltministeriums MLUR zusammengestellt, die sich in der Praxis besonders belastend auf Belange des Naturschutzes auswirken und deshalb umgehend zurückgezogen bzw. überarbeitet werden sollten.

Als Erlass gelten dabei alle verbindlichen, anwendungsbezogenen Vorgaben des MLUR an nachgeordnete Fachbehörden und Institutionen, auch wenn sie als „Vereinbarung“, „Richtlinie“, „Empfehlungen“ o.ä. betitelt sind. Sämtliche dieser Erlasse sind aufgrund des Einwirkens nutzungsbezogener Lobbyistengruppen wie dem Bauernverband entstanden bzw. gegenüber der ursprünglich geltenden Fassung ‚verwässert‘ und damit untauglich gemacht worden. In diesem Zusammenhang weist der NABU darauf hin, dass die Unterzeichner dieser Erlasse i. d. R. nicht für die Intentionen der Erlasse verantwortlich gemacht werden können. Viele Erlasse zeigen deutlich die Handschrift der ministeriellen Hausspitzen und dokumentieren damit die politische Einflussnahme auf Sachentscheidungen.

### Erlasse rechtlich schnell zu ändern

Erlasse des früheren MLUR können ohne aufwändiges Verfahren, d.h. ohne Beteiligung von Verbänden oder Abstimmung mit anderen Ressorts vom heutigen MELUR außer Kraft gesetzt oder geändert werden. Zu mehreren dieser Erlasse hatte der NABU während deren Entwurfsstadium oder nach ihrer Herausgabe gegenüber dem MLUR schriftlich Stellung genommen und dabei ausführlich auf die Schwachpunkte hingewiesen und konkrete Änderungsvorschläge unterbreitet – ohne vielfach jedoch Berücksichtigung zu finden.

Die folgende Aufzählung ist nicht abschließend. Der NABU nimmt gerne weitere Vorschläge auf.

### 1. Erlass

**Vereinbarung über die Durchführung der maschinellen Knickpflege unter Berücksichtigung ökologischer Belange**  
21. September 2007

Die vom MLUR gemeinsam mit Bauernverband und Lohnunternehmerverband getroffene Vereinbarung ist als für das Verwaltungshandeln verbindliche Vorgabe (und damit als Erlass) an die unteren Naturschutzbehörden UNBen geschickt worden. Die problematischsten Punkte sind die generelle Erlaubnis zum seitlichen Einkürzen der Knicks bis zum Wallfuß, die sehr unbestimmt gehaltene Aussage zum Erhalt von Überhältern sowie das Versäumnis, verbindlich auf die Vermeidung von Stubben- und Wurzelschäden beim maschinellen Auf-den-Stock-Setzen hinzuwirken. Dass die Knicks sich zurzeit in einem ökologisch so schlechten Zustand befinden wie nie zuvor, liegt zum erheblichen Teil in der Verantwortung dieser auf Drängen des Bauernverbandes zustande gekommenen „Vereinbarung“.

**NABU-Forderung:** Der Erlass ist außer Kraft zu setzen und als „Vereinbarung“ aufzukündigen. Die Neuregelung der Knickpflege muss sich klar an den ökologischen Funktionen der Wallhecken und ihrer Elemente orientieren. So sollte der seitliche Rückschnitt nur bis einen Meter Abstand zum Wallfuß erfolgen dürfen. Alte Überhälter sollten grundsätzlich erhalten bleiben müssen, sofern deren Abstand nicht unter 40 m liegt. Für das Auf-den-Stock-Setzen sind glatte Schnittflächen bei allen Stümpfen ab acht Zentimeter Stärke vorzuschreiben. Eine Verbesserung der Vorgaben zur Knickpflege wird im MELUR bereits vorbereitet.



Foto: Ingo Ludwigowski

Blüten und Früchte der Schlehe sind wichtige Nahrungsquelle für verschiedene Tierarten. Das bislang mögliche Kürzen des Knicks bis zum Knickfuß unterband den wichtigen Blüten- und Fruchtausatz.

Foto Hintergrund: Oscar Klöse



Foto: Carsten Pusch



Foto: Angelika Brettschneider



## 2. Erlass

### Empfehlungen für den Ausgleich von Knicks

1. Februar 2008

Der Erlass gibt die Rahmenbedingungen für die Kompensation von Knickbeseitigungen auf derart niedrigem Niveau vor, dass er diese damit erheblich attraktiver macht. Dabei bleibt entgegen allen fachlichen Erkenntnissen unberücksichtigt, dass sich gerade ein alter Knick nicht einfach durch einen neu angelegten Knick (i.d.R. im Verhältnis 1 : 1 plus einigen Begleitmaßnahmen) ökologisch funktional ausgleichen lässt. Stattdessen suggeriert er die – in der Praxis allenfalls bei stark degradierten Wallhecken gegebene – Möglichkeit einer vollständigen Wiederherstellung beseitigter Knicks „an anderer Stelle“.

**NABU-Forderung:** Der Erlass ist umgehend grundlegend zu überarbeiten. Dabei ist die Genehmigungserteilung zur Knickbeseitigung eindeutig als Ausnahmemöglichkeit darzustellen, es sind klare Kriterien für die Möglichkeiten und Grenzen von genehmigungsfähigen Eingriffen aufzuzeigen und das Ausgleichsverhältnis ist deutlich zu erhöhen.

## 3. Erlass

### Landesnaturenschutzgesetz – Ausgleich bei Kiesabbau durch Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung

26. Februar 2008

Mit diesem Erlass weist das MLUR sehr deutlich darauf hin, dass nach dem Naturschutzrecht (2008: § 1 Abs. 3 Nr. 7 LNatSchG a.F., seit März 2010: § 1 Abs. 5 BNatSchG) bei Kiesabbauvorhaben der Ausgleich „durch die Wiederaufnahme der vorherigen Nutzung und die Wiederherstellung der ursprünglichen topographischen Situation“ geleistet werden kann.

Das entspricht zwar grundsätzlich der Rechtslage. Jedoch ist kritisch anzumerken, dass hier (die in der Maßnahmenauflistung von LNatSchG a.F. bzw. BNatSchG an letzter Stelle stehenden) „Wiedernutzbarmachung und Rekultivierung“ als Ausgleichsmöglichkeiten gegenüber den ökologisch wesentlich effizienteren Maßnahmen „Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung“ sehr stark in den Vordergrund gestellt werden. Dabei wird einseitig auf das Landschaftsbild abgehoben; andere Eingriffsbezüge werden nur nebenbei und ohne konkrete Benennung erwähnt. Zudem wird fälschlicherweise davon ausgegangen, dass sich die „ursprüngliche topographische Situation“ (und damit das Landschaftsbild) nach einem i.d.R. mit massivem Substratmassen-

verlust verbundenen Kiesabbau wiederherstellen lässt: Selbst bei Abflachung der Böschungen (was wegen des damit zusätzlich anfallenden Flächenbedarfs i.d.R. unterbleibt) sowie einer Abdeckung der (ehemaligen) Böschungen und Grubensohle mit ackerfähigem Mutterboden entsteht eine andere Landschaftsform als ursprünglich vorhanden. Zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes müsste die Grube nach dem Kiesabbau weitestgehend wieder aufgefüllt werden, was bei den Ausmaßen der allermeisten Gruben völlig unrealistisch ist. Überdies verwundert, dass als Beispiel für eine Wiedernutzbarmachung ausgerechnet die Wiederaufnahme der „ursprünglichen Nutzung des Maisanbaues“ gewählt wurde.

**NABU-Forderung:** Der Erlass sollte durch einen neuen ersetzt werden, der vor dem Hintergrund des sich aus dem Kiesabbau i.d.R. ergebenden Eingriffspotenzials die im BNatSchG erwähnten naturschutzbezogenen Ausgleichsmaßnahmen in den Vordergrund stellt und dabei dezidiert auf die Möglichkeit hinweist, über an den Kiesabbau gekoppelte Ausgleichsmaßnahmen (Sekundär-)Lebensräume auf trocken-mageren Standorten zu schaffen, die im Zuge der Kultivierung und Eutrophierung unserer Landschaft inzwischen extrem selten geworden sind.



Sumpfdotterblumen waren früher im Grünland weit verbreitet. Trockenlegung und Umbruch haben sie aus der Kulturlandschaft weitgehend verdrängt.



Foto: Ingo Luchwischowski

#### 4. Erlass

##### Rahmenrichtlinie für die Waldbewirtschaftung in den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten

5. Mai 2008

1999 entwickelte das damalige Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten (MUNF) mit der „Richtlinie für die naturnahe Waldentwicklung in den schleswig-holsteinischen Landesforsten“ teilweise sehr konkret formulierte Leitlinien, mit denen der Landeswald seine nach dem Landeswaldgesetz (LWaldG) gegebene Verpflichtung zur besonderen Berücksichtigung ökologischer Belange wahrnehmen sollte. Diese ökologisch ausgerichteten Bewirtschaftungsgrundsätze galten als vorbildlich und erleichterten die FSC-Zertifizierung erheblich. Nachdem die gesetzlich festgeschriebenen besonderen ökologischen Verpflichtungen bei der Bewirtschaftung des Landeswaldes aufgeweicht wurden, wurden auch die Landeswaldentwicklungsgrundsätze in ihren Aussagen stark abgeschwächt und weitgehend auf Unverbindlichkeiten reduziert.

**NABU-Forderung:** Die Fassung von 1999 ist wieder in Kraft zu setzen. Im Zusammenhang damit ist auch eine entsprechende Änderung der mit der Schleswig-Holsteinischen Landesforst (SHLF) getroffenen Zielvereinbarung vorzunehmen.

#### 5. Erlass

##### Dauergrünland-Erhaltungsverordnung – Genehmigung für Umbruch von Dauergrünland

23. April 2009

Der Erlass geht unter Bezug auf das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) davon aus, dass Bodenerosion allein schon durch die Existenz der rechtlichen Vorgabe der „guten fachlichen Praxis“ vermieden werden. Deswegen gäbe es (z.B. über eine Genehmigungsversagung bei beabsichtigtem Grünlandumbruch an erosionsgefährdeten Hanglagen) „bodenschutzrechtlich keine Möglichkeit, behördlicherseits Vorsorgeanordnungen gegenüber der Landwirtschaft zu treffen“. Erst wenn sich nach dem Umbruch „schädliche Bodenveränderungen“ ergeben haben, dürfen die UNBen einschreiten, jedoch dabei nicht gleich die Grünlandneuanlage für die betroffene Fläche anordnen, sondern erst „der zuständigen landwirtschaftlichen Beratungsstelle (Anm.: d.h. der Landwirtschaftskammer) die Gelegenheit (...) geben, im Rahmen der Beratung erosionsmildernde Maßnahmen für die Nutzung der Erosionsfläche zu empfehlen. Des Weiteren sind Anordnungen im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde (Anm.: die Abt. Landwirtschaft im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume LLUR) herbeizuführen.“

Für die Praxis bedeutet das: Obgleich auch im Ministerium seit langem bekannt ist, dass bei Ackerflächen mit mehr als 7% Hangneigung die Erosionsgefahr groß ist (siehe MUNF (2000): Erläuterungen zum Landschaftsrahmenplan für den Landschaftsrahmenplan III, S. 25) und § 5 Abs. 2 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorschreibt, „auf erosionsgefährdeten Hängen ... den Grünlandumbruch zu unterlassen“, wird hier angeordnet, quasi erst ‚das Kind in den Brunnen fallen zu lassen‘, bevor Gegenmaßnahmen angeordnet werden können. Da zuvor auch noch eine landwirtschaftliche Beratung (d.h. als Empfehlung ohne Verpflichtung, deren Vorschläge umzusetzen) stattzufinden hat, können seitens der UNB erst dann Anordnungen getroffen werden, wenn auch die Beratung nicht gefruchtet hat bzw. nicht beachtet worden ist. Somit kann auf betroffenen Flächen von mindestens zwei Jahren akuter Erosionsgefährdung ausgegangen werden, bevor sich die Wiederanlage von Grünland anordnen lässt. Insbesondere bei Hanglagen im Umfeld von Gewässern wirkt sich diese Situation äußerst problematisch aus (Nährstoffeinträge) und steht den unumgänglichen Zielsetzungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) klar entgegen. Das Vorsorgeprinzip wird hier eklatant missachtet. Zudem wird verschwiegen, dass nach der Definition der „Grundsätze der guten fachlichen Praxis“ gem. BNatSchG (s.o.) der Grünlandumbruch an erosionsgefährdeten Hängen ohnehin verboten ist.

**NABU-Forderung:** Der NABU fordert, unter Hinweis auf § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG die vorsorgliche Vermeidung von Bodenerosion als wesentliches Entscheidungskriterium für die Genehmigungsfähigkeit von Grünlandumbruchsvorhaben zu führen und die entsprechende Situationsbewertung in



die Zuständigkeit der UNBen als die für die Erteilung von Umbruchgenehmigungen nach der DGL-VO SH zuständige Behörde zu legen. Dabei sollten Abstimmungen mit den Abteilungen Naturschutz und Wasserwirtschaft des LLUR erfolgen.

## 6. Erlass

### Dauergrünland-Erhaltungsverordnung – Genehmigungserfordernis für Umbruch von Dauergrünland

30. Juni 2009

In Ergänzung zum Erlass v. 23. April 2009 wird hier von der UNB als Genehmigungsbehörden verlangt, im Falle einer Genehmigungsversagung sehr konkret die Bedeutung der betroffenen Grünlandfläche für den Arten- und Biotopschutz herauszustellen (was de facto eine umfangreiche landschaftsökologische Untersuchung voraussetzt). Bei der Anerkennung einer Ersatzgrünlandfläche, für die ausschließlich die Abt. Landwirtschaft des LLUR zuständig ist, wird eine entsprechende Potenzialuntersuchung allerdings nicht verlangt. Hier ist vor allem die Codenummer des landwirtschaftlichen Nutzungstyps maßgeblich; selbst „die naturschutzfachliche Einstufung als landesweit bedeutender Schwerpunktbereich für das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem“ kann in diesem Zusammenhang „nur ergänzend herangezogen werden“. Dieses bei der Anerkennung von Ersatzgrünland laxer Verfahren steht nicht im Einklang mit der EU-rechtlichen Vorgabe zum Erhalt von Dauergrünland, weil es deren ökologische Ansätze unterläuft.

**NABU-Forderung:** Der NABU fordert, dass Ersatzgrünland nur dann als solches anerkannt werden darf, wenn den zukünftigen Grünland-Flächen eine ähnlich hohe ökologische Bedeutung zukommt, wie den zum Umbruch beantragten Flächen. Dies ist durch eine Beteiligung der Naturschutzbehörden (Abt. Naturschutz des LLUR, UNB) sicherzustellen, statt das Verfahren allein der Abt. Landwirtschaft im LLUR zu überlassen.

## 7. Erlass

### Wiederherstellung der Strände nach der Ostsee-Sturmflut vom 9. / 10.

Januar 2010

22. Januar 2010

In diesem Erlass wird festgelegt, dass Maßnahmen zur „Wiederherstellung der Strandprofile, Dünen und Strandwälle“ nach Abspülungen durch Hochwasser u.a. dann nicht als Eingriff gem. § 11 LNatSchG zu sehen sind, wenn der bisherige Zustand wiederhergestellt wird. Der „bisherige Zustand“ soll auf Grundlage eines Luftbilds o.ä. rekonstruiert werden. Zudem wird eine grundsätzliche Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 78 Landeswassergesetz LWG (Abgrabungen, Aufschüttungen sowie Aufspülungen auf dem Meeresstrand und dem Meeresboden im Bereich von weniger als 6m Wasserlinie und 200m Entfernung von der Uferlinie) erteilt, da keine Beeinträchtigungen entsprechend § 78 LWG zu erwarten sei. Hintergrund ist, den Tourismusgemeinden einen schnellen Aufbau der Badestrände zu ermöglichen und dafür das Genehmigungsverfahren abzukürzen.

Was als Hinweis zur Verfahrensbeschleunigung auf den ersten Blick einsichtig wirkt, wirkt sich in der Praxis für die Küstengemeinden als ‚Freibrief‘ beim Strandaufbau aus. Als Ersatz des abgespülten Sands können damit vorgelagerte Sandbänke und Strandwälle abgebaggert bzw. planiert werden, ohne dass deren Bedeutung für Naturschutz und Hochwasserschutz zu prüfen wäre. Die Möglichkeit, dynamische Prozesse einer eigenständigen Küstenformung einzubinden, wird ignoriert. Die fachliche Genehmigungsgrundlage allein auf ein Luftbild zu stützen, erscheint fraglich, weil zum einen oft keine aktuellen Luftbilder über den Strandzustand vorliegen, diese häufig nur einen Moment im Ablauf einer langfristigen Küstendynamik wiedergeben und sie zudem den Zustand nicht so exakt wie bei einer Ortsbegehung erkennbar darstellen.

**NABU-Forderung:** Die unteren Naturschutzbehörden sollten nicht zum ‚Hauruck-Verfahren‘, sondern zu einer fachlichen Prüfung der Verhältnisse veranlasst werden, die ihnen ermöglicht, die Küstengemeinden zu einer in den Maßnahmen angemessenen Strandwiederherstellung anzuhalten und dabei unnötige Eingriffe zu verhindern.

Fotos: Ingo Ludwigowski



oben:  
Die Ostseeküste unterliegt ursprünglich einer hohen Dynamik. Diese sollte an möglichst vielen Stellen wieder zugelassen werden.

unten:  
Kuckuckslichtnelke, ein typischer Anzeiger einer intakten Feuchtwiese.



## 8. Erlass

**Verlust von Dauergrünland; Auswirkungen auf Populationen der Wiesenvögel; Bewirtschaftungsvorgaben nach § 44 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG**  
5. Mai 2011

Angesichts der Situation, dass sich der Erhaltungszustand der Wiesenvogelarten, v.a. der Uferschnepfe, durch Umbruch und qualitative Beeinträchtigung von Feuchtgrünland in Schleswig-Holstein erheblich verschlechtert hat, musste das MLUR für die Vorkommensgebiete der Uferschnepfe auf die Habitatansprüche dieser Art ausgerichtete Maßnahmen zum Grünlanderhalt treffen. Ausnahmen vom innerhalb einer geografisch umrissenen Lebensraumkulisse geltenden Umbruchsverbot waren nur zulässig, wenn das dafür geschaffene Ersatzgrünland exakt den konkret definierten Habitatanforderungen entsprach. Während der Erlassentwurf (Fassung v. März 2011) solche an die Beschaffenheit des Ersatzgrünlandes zu stellende Anforderungen tatsächlich naturschutzfachlich korrekt beschrieb, wich die letztlich in Kraft gesetzte Fassung (5. Mai 2011) davon erheblich ab und verwässerte die Auflagen stark. Damit ist das EU-rechtliche Erfordernis, den Rückgang der Wiesenvogelbestände aufzuhalten, wissentlich missachtet worden.

**NABU-Forderung:** Der NABU fordert, die Entwurfsfassung als verbindliche Verwaltungsvorschrift anstelle der zur Zeit gültigen Fassung zu übernehmen, um somit bei Anträgen auf Genehmigung von Dauergrünland innerhalb der bezeichneten Gebietskulisse die verwaltungsverbindliche Grundlage für die Entwicklung von ökologisch gleichwertigem Ersatzgrünland zu schaffen. Darüber hinaus ist der Erlass um den Hinweis zu ergänzen, dass ein Umbruch von Dauergrünland auf Moorboden gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG ohnehin nicht statthaft ist.



Foto: Carsten Pusch

*Mit bleihaltiger Munition geschossenes Wild stellt ein gesundheitliches Risiko dar, da auch im Schusskanal Bleireste verbleiben und beim Verzehr aufgenommen werden können*

## 9. Erlass

**Schreiben des MLUR an die Schleswig-Holsteinische Landesforst (SHLF), in dem der SHLF das von ihr beabsichtigte Verbot der Verwendung bleihaltiger Munition untersagt wird**  
Anfang 2011

Angesichts der stark toxischen Wirkung von bleihaltigen Munitionsresten auf Greifvögel, die diese beim Fressen von Tierkadavern oder des sogenannten Aufbruchs aufnehmen, beabsichtigte die SHLF-Leitung, 2012 die Verwendung bleihaltiger Munition bei der Jagdausübung auf ihren Flächen zu untersagen. Dieses Verbot musste auf Weisung des damaligen MLUR-Staatssekretärs unterbleiben und infolgedessen auf eine unverbindliche „Empfehlung“ abgeschwächt werden.

Nach Auffassung des NABU ist ein komplettes Verbot bleihaltiger Jagdmunition längst überfällig, zumal bisher sämtliche Test bleifreier Alternativmunition deren uneingeschränkte Tauglichkeit bewiesen haben. Deshalb war die Intention der SHLF, nur noch bleifrei jagen zu lassen, vollkommen konsequent. Die Intervention des MLUR ist mit einem Beschluss des SHLF-Verwaltungsrates (Vorsitz: Staatssekretär StS MELUR) bereits wieder rückgängig gemacht worden. Demnach darf ab April 2013 in den Landesforsten nur noch mit bleifreier Munition gejagt werden.

## 10. Erlass

**Hinweise und Empfehlungen zur naturschutzrechtlichen Kompensation; Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange**  
30. März 2011

Die Zielsetzung, bei der Kompensation die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu begrenzen, steht im Konflikt mit dem rechtlich vorrangigen Ziel einer vollständigen Eingriffskompensation.

**NABU-Forderung:** Die empfohlenen „bewirtschaftungsintegrierten Artenschutzmaßnahmen“ (PIK) bilden kein effizientes und verlässliches Kompensationsinstrument. Der Erlass sollte entsprechend korrigiert werden. Bei der Novellierung des LNatSchG ist § 9 Abs. 3 ersatzlos zu streichen.



## 11. Erlass

### Waldumwandlungen zum Zwecke der Hochmoorrenaturierung sowie der Wiederherstellung und des Schutzes von Natura 2000-Lebensraumtypen 17. April 2012

Grundsätzlich ist eine Waldumwandlung (= Waldbeseitigung) gem. § 9 Abs. 6 LWaldG durch Anlage von Ersatzwald an anderer Stelle zu kompensieren, wobei jedoch eine Ausnahmemöglichkeit besteht (§ 9 Abs. 6 Satz 1, letzter Halbsatz). Im Erlass v. 9./13. November 2009 hat das MLUR Forst- und Naturschutzbehörden darauf hingewiesen, bei der Renaturierung von Hochmooren und anderen Natura 2000-Lebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten von dieser Ausnahmemöglichkeit Gebrauch zu machen. Um den erforderlichen offenen Biotopcharakter von Hochmooren, Dünen, Heiden etc. wiederherstellen zu können, ist oft eine größer flächige Beseitigung von natürlicherweise aufgewachsenen oder durch Aufforstung eingebrachten Gehölzen notwendig. Dafür vom Naturschutz jedoch noch eine Ersatzaufforstung zu verlangen, würde die Maßnahmen erheblich erschweren. Insofern war der Hinweis auf Verzicht auf Forderungen nach Ersatzaufforstungen für besagte Situationen richtig.

Naturschutzfachlich nicht nachvollziehbar ist dagegen die Entscheidung des MLUR, diesen 2009 herausgegebenen Erlass durch die Vorgabe einer Ersatzaufforstung im Verhältnis 1 : 1 zu ersetzen. Dass die Ersatzaufforstung gerade dann aufzuerlegen ist, wenn es sich bei den zu beseitigenden Gehölzen um durch Aufforstung künstlich eingebrachte Bestände handelt, macht die Neufassung des Erlasses noch widersinniger. Denn durch die Aufforstungen von Heiden, Binnendünen etc. sind v.a. standortfremde Nadelgehölzen in meist einartigen Beständen eingebracht worden, die waldökologisch deutlich wertloser als die Gehölzsukzession durch standortheimische Arten sind. Für die Beseitigung von letzteren ist

auch nach der Neufassung des Erlasses jedoch keine Verpflichtung zur Ersatzwaldbildung gegeben.

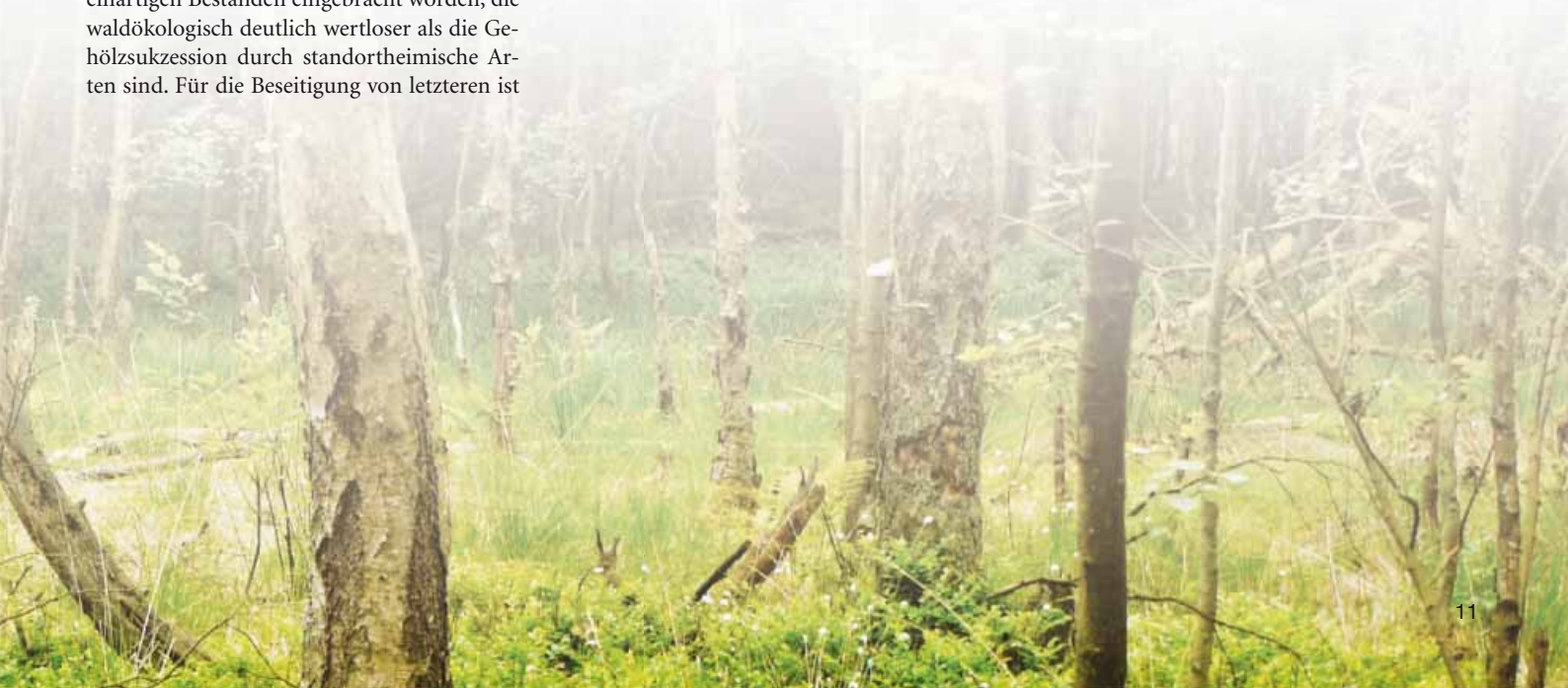
**NABU-Forderung:** Der Erlass sollte wieder auf den Stand der Fassung von 2009 gebracht werden. Mittelfristig sollte die o.g. Ausnahmemöglichkeit des § 9 Abs. 6 LWaldG dahingehend mit Inhalt gefüllt werden, dass die Beseitigung standortfremder Gehölzbestände (Nadelgehölze, Hybridpappeln) grundsätzlich dann von der Pflicht zur Ersatzwaldbildung auszunehmen ist, wenn sie ausschließlich zum Zweck der Wiederherstellung gesetzlich geschützter Biotoptypen im Rahmen eines Naturschutzprojektes vorgesehen ist.

Fritz Heydemann  
Stellv. NABU-Landesvorsitzender  
Lütjenburger Straße 33  
24306 Plön  
Fritz.Heydemann@NABU-SH.de



Foto: ngo Ludwiczowski

*Die Umwandlung von künstlich angepflanzten Forsten zurück zu ursprünglichen, gesetzlich geschützten Moor- oder Binnendünenlebensräumen muss wieder ersatzlos möglich werden.*





**Bleifreie Munition**

# Querschläger aus der Jägerschaft



Bereits seit geraumer Zeit sind Bleivergiftungen von Greifvögeln, insbesondere von Seeadlern, festgestellt worden. Die Greife nehmen kleine Munitionspartikel mit der Nahrung auf, wenn sie an den Resten geschossener Wildtiere fressen. Selbst die Abriebspuren des weichen Bleis im Schusskanal des Wildkörpers können aufgrund der hohen Giftigkeit dieses Schwermetalls toxisch wirken. Die Bleiteilchen werden durch die hohe Konzentration der Magensäure von Seeadlern in kurzer Zeit aufgelöst, so dass das Blei über den Darm in die Blutbahn gelangt. Sie reagieren besonders empfindlich, Blutbleikonzentrationen von mehr als 1,2 ppm (parts per million) wirken meist tödlich.

**T**rotz jahrelanger Appelle von Artenschützern sowie Naturschutz- und Jagdbehörden vergraben oder entsorgen längst nicht alle Jäger den sogenannten ‚Aufbruch‘ erschossener Tiere, sondern belassen die Innereien in der Landschaft. So haben Untersuchungen des Berliner Instituts für Zoo- und Wildtierforschung an mittlerweile über 300 in Deutschland (auch in Schleswig-Holstein) tot aufgefundenen Seeadlern ergeben, dass etwa ein Viertel an Bleivergiftung verendet ist. Damit sind Bleivergiftungen mit Abstand die häufigste unnatürliche Todesursache bei Seeadlern. Aus diesem Grund fordern der NABU, der WWF, die Projektgruppe Seeadlerschutz und andere Naturschutzverbände seit etlichen Jahren ein Verbot bleihaltiger Jagdmunition. Aus ökologischer Sicht sollte die Verpflichtung bestehen, die Umwelt mit einer derart giftigen Substanz nicht mehr zu belasten.

Unisono mit der Munitionsindustrie wehrt sich jedoch der deutsche Jagdschutzverband DJV, darunter auch sein schleswig-holsteinischer Landesverband LJV, mit Händen und Füßen gegen ein Ende der hochtoxischen Bleimunition und eine verordnete Einführung bleifreier Alternativmunition. Bei dieser Munition bestehen die Geschosse aus beispielsweise Kupfer, Zinn oder (bei Schrotmunition) aus Eisen. So führt der DJV nach wie vor Sicherheitsbedenken an, nach denen die Alternativgeschosse besonders bei Querschlägern besonders gefährlich seien. Dabei hat 2011 die ‚Deutsche Versuchs- und Prüf-Anstalt für Jagd- und Sportwaffen‘ (DEVA) im Auftrag des für die Jagd zuständigen Bundeslandwirtschaftsministeriums auf Grundlage umfangreicher Versuche (es wurden über 2.500 Schüsse mit unterschiedlicher Munition abgegeben) zum „Abprallverhalten von Jagdmunition“ festgestellt, dass nicht das verwendete Material (Blei oder bleifrei), sondern die Form des Geschosses verantwortlich für das Abprallverhalten ist. Im Klartext: Die immer wieder vorgetragene Behauptung der Jägerschaft, bleifreie Munition sei wegen angeblich gefährlichen Abprallverhaltens mit hohen Sicherheitsrisiken verbunden, ist schlicht falsch. Die besagte Studie ist dem Jagdverband bekannt. Ein relevantes Gegengutachten existiert nicht. Die DEVA ist übrigens eine den Jagdwaffen- und Muniti-



*Blei- und bleifreie Munition*

Foto: Jens Uwe Matzen

onsherstellern durchaus nahestehende Organisation.

Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich, dass führende Jagdfunktionäre der Öffentlichkeit immer noch die angebliche Gefährlichkeit bleifreier Munition glauben machen wollen. Dabei wird mit wilden Spekulationen gearbeitet. Ein Beispiel:

Ende Juli 2012 wurde auf der B 76 in der Nähe von Preetz / Kr. Plön ein Autofahrer versehentlich durch einen Schuss getroffen. Ohne die näheren Umstände zu kennen, hat sich der Vorsitzende der Plöner Kreisjägerschaft und zugleich Vizepräsident des LJV, Hans-Werner Blöcker, gegenüber der Presse zu einer absurden Argumentation gegen bleifreie Munition verstiegen (Kieler Nachrichten v. 24. Juli 2012 und v. 28. Juli 2012). Obwohl ihm keinerlei Kenntnisse über den bei dem Vorfall benutzten Munitionstyp vorliegen, fabulierte er über angebliche Sicherheitsprobleme bei der Verwendung bleifreier Munition. Inzwischen ist der Vorfall weitgehend aufgeklärt, der unglückliche Schütze, nach dessen Angaben sich der Schuss versehentlich löste, ermittelt worden. Irgendwann wird sich wohl herausstellen, um welchen Munitionstyp – Blei oder bleifrei – es sich dabei gehandelt hat.

Als weder die DEVA-Studie noch in den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (SHLF) durchgeführte Versuchsreihen wesentliche Nachteile bleifreier Geschosse erken-

nen ließen und damit die Gegenargumentation des LJV in sich zusammenzufallen drohte, stellte das LJV-Präsidium die Vermutung in den Raum, dass sich die Substitutgeschosse aus z. B. Kupfer ähnlich giftig wie Blei auf die Umwelt auswirken könnten. Umwelttoxikologen schütteln darüber nur den Kopf. Befremdlich wirkt diese Argumentation im Übrigen auch deswegen, weil die meisten konventionellen Bleikerngeschosse mit einem Mantel aus Kupfer, Nickel oder Legierungen wie Messing und Tombak versehen sind. Seit Jahrzehnten sind also große Mengen diverser Metalle verschossen worden, ohne dass sich jemals ein Jagdverbandsfunktionär über deren Toxizität beschwert hätte.

Aber der LJV gibt nicht auf. In seinem Kampf für die Bleimunition versuchte dessen Präsident Dr. Klaus-Hinnerk Baasch während der Jahreshauptversammlung der Kreisjägerschaft Dithmarschens am 9. März 2012, die Problematik der Bleivergiftung bei Seeadlern zu negieren, indem er die Messergebnisse des Leibnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung IZW anzweifelte. Überdies behauptete er, Blei im Wildfleisch sei lebensmittelhygienisch völlig unbedenklich (Lübecker Nachrichten v. 22. Juni 2012). Dabei hatte er wohl übersehen, dass zwei Jahre zuvor in einer Studie der „Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)“ zu „Blei in Lebensmitteln“ die Gesundheitsgefährdung des





Menschen durch häufigen Verzehr von Wildfleisch, das mit konventioneller Bleimunition erlegt worden ist, als hoch eingestuft wurde. Und was den Vergleich der Giftigkeit von Kupfer und Blei anbelangt, hat eine Studie der Universität Wien aktuell ergeben, dass das Verspeisen von mit Kupfermunition erlegten Tieren weitaus unbedenklicher ist.

Was ließe sich denn noch so gegen ‚bleifrei‘ vorbringen? Ach ja, der Tierschutzaspekt. Denn es könnte ja sein, dass bleifreie Kugelgeschosse eine geringere Tötungswirkung bei den getroffenen Tieren habe, so die deutsche Jägerschaft. Dazu wurde im Auftrag des Bundeslandwirtschaftsministeriums eine noch umfangreichere Untersuchung als die DEVA-Studie vorgenommen, an der sich auch Forstleute aus Schleswig-Holstein beteiligten. Über 11.000 Schalenwildabschüsse diverser Distanzen und Munitionstypen wurden ausgewertet. Es stellte sich schnell heraus: Die jagdliche Tauglichkeit und Tötungswirkung ist von der Geschosskonstruktion, nicht vom Geschossmaterial – Blei oder ein Substitutmetall – abhängig.

Dass der Landesjagdverband die Alternative, nämlich bleifreie Geschosstypen, ungeachtet aller gegenläufigen Erkenntnisse nach wie vor in Misskredit zu bringen versucht und dafür haltlose Zusammenhänge konstruiert, ist angesichts der hohen Zahl von Bleivergiftungen gerade bei einer bedrohten Art wie dem Seeadler nicht hinnehmbar. Über die dahinter stehenden tatsächlichen Motive kann man nur rätseln: Ist es das Festhalten an alten Gewohnheiten, sind es die günstigeren Preise der herkömmlichen Bleipatronen, hat man noch endlose Vorräte an Bleimunition im Schrank stehen, steht man im Bann der großen Munitionshersteller, die sich nicht umstellen möchten, oder scheut man sich einfach zu bekennen, dass man sich in seiner jahrelang beharrlich vertretenen Position geirrt hat?

Das starrsinnige Beharren auf Bleimunition scheint vor allem das Präsidium des LJV zu prägen. Vor Ort sind die Jäger manchmal schon deutlich weiter. So haben die Jägerschaften Westmecklenburgs sowie Lauenburgs ihren Mitgliedern in aller Deutlichkeit die Verwendung bleifreier Munition empfohlen. Und nicht nur die Vertreter des LJV in der Projektgruppe Seeadlerschutz sind überzeugte ‚bleifrei‘-Verfechter, beispielsweise auch der Direktor der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten, der Leiter der obersten Jagdbehörde im Kieler Umweltministerium sowie zahlreiche Forstbedienstete und viele andere Jäger bekennen sich seit Jahren zu ‚bleifrei‘.

Dennoch agitiert die LJV-Führung weiterhin emsig gegen die Abkehr von der Bleimunition. Anlässlich der von der Jägerschaft eingefädelt Änderung des Landesjagdgesetzes (im Februar 2012 in Kraft getreten) wollte sie sogar die bisher geltende Einschränkung der Bleischrotverwendung lockern. Nach dem Landesjagdgesetz in seiner Fassung von 1999 ist Blei-



An verschluckten Bleimunitionspartikeln im März 2012 am Schaalsee verendeter Seeadler

schrot bei der Wasservogeljagd ausnahmslos untersagt. Der LJV wollte jedoch das Verbot dahingehend gelockert wissen, dass es nur auf und an Gewässern gelten sollte. Das hätte bedeutet, dass z. B. sich auf dem Acker aufhaltende Gänse mit Blei hätten beschossen werden dürfen. Bleiben die geschossenen Vögel in der Feldmark liegen, was häufiger passiert, können sie zur Beute von Seeadlern und anderen Greifvögeln werden, die dann die Schrotkörner mit aufnehmen – eine tödliche Mahlzeit. Für diesen Aspekt hat der LJV jedoch kein Interesse gezeigt. Ebenso wenig möchte er sich daran erinnern, dass der Deutsche Jagdschutzverband (DJV), die Dachorganisation der Landesjagdverbände, bereits 1993 seine Mitglieder zu einem Verzicht auf Bleischrot aufrief.

Im übrigen ist es sehr fraglich, ob das Bleischrotverbot in der Wasservogeljagdpraxis überhaupt befolgt wird. Denn das von der Nachfrage bestimmte Angebot der meisten Munitionshändler an bleifreien Schrotpatronen ist im Verhältnis zu herkömmlicher Bleischrotmunition viel zu gering als es rechnerisch sein dürfte. Nach den Zahlen der sogenannten Niederwildstrecken gilt mindestens jeder dritte Schrotschuss einer Wasserwildart und müsste demzufolge bleifrei erfolgen. Das Sortiment der Waffenhandlungen zeigt jedoch eine ganz andere Relation. Angesichts der ständigen Mäkelien an bleifreier Munition verwundert es nicht, wenn viele Jäger das Bleiverbot bei der Enten- oder Gänsejagd nicht ernst nehmen. Zumal es ohnehin nicht kontrolliert wird.

Eigentlich sollte auf der Agrarministerkonferenz der Länder im Herbst 2012 eine zügige Entscheidung für ein Verbot der Bleimunition fallen. Die Bundesregierung wollte nur noch das offizielle Endergebnis der Studie zur Tötungswirkung abwarten. Doch das wird aus unerklärlichen Gründen verzögert. Und kürzlich hieß es aus Berlin, man müsse ja auch eine Expertise zur „Lebensmittelsicherheit von jagdlich gewonnenem Wildbret“ abwarten.

Deswegen könne erst im Frühjahr 2013 über die Einleitung gesetzgeberischer Schritte entschieden werden, wie aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Bundestagsfraktion von Bündnis 90 / Die Grünen hervorgeht. Im Klartext bedeutet das eine Absage an ein bundesjagdgesetzliches Bleimunitionsverbot in der laufenden Legislaturperiode. Obgleich selbst das zuständige Bundeslandwirtschaftsministerium ein solches Verbot als „überfällig“ bezeichnet, wird hier offensichtlich auf Zeit gespielt. Bei ihrem Ende November 2012 erfolgten Versuch einer Änderung des Bundesjagdgesetzes wird das Thema Bleimunition völlig ausgeklammert. Mit Blick auf die konservative Jägerschaft hält es diese Bundesregierung für opportuner, lieber ein paar Adler als einige Wählerstimmen zu verlieren.

In Schleswig-Holstein allerdings steht die LJV-Führungsriege mit ihrem starrsinnigen Beharren inzwischen auf verlorenem Posten. Unter der alten Landesregierung konnte der LJV noch einen Vorstoß der SHLF, in den Landesforsten zukünftig nur noch bleifrei zu jagen, über den damaligen Ministerpräsidenten und Hobbyjäger Carstensen abblocken lassen. Der neue Umweltstaatssekretär Kämpfer hat sich in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des SHLF-Verwaltungsrates jedoch im Sinne der SHLF für bleifrei ausgesprochen. Ab April 2013 heißt es wenigstens in den landeseigenen Forsten „Blei vorbei“. In den kreiseigenen Wäldern des Kreises Herzogtum Lauenburg sowie im ebenfalls umfangreichen Lübecker Stadtwald wird bereits seit dem 1. April 2012 strikt bleifrei geschossen. Und es ist schon lange kein Geheimnis mehr, dass mit der kommenden Novellierung des Landesjagdgesetzes ein grundsätzliches Verbot bleihaltiger Jagdmunition kommen wird.

Fritz Heydemann  
NABU Landesvorstand  
Fritz.Heydemann@NABU-SH.de



**Auf Vogelpirsch im Internet**

# Neues vor der Wallnau-Webcam

Schon seit 2010 können interessierte Beobachter dank zweier Webcams im NABU-Wasservogelreservat Wallnau auf Fehmarn einen Blick in die dortige Kormoran-Kolonie werfen und das Leben und die Ereignisse dort täglich live auf dem heimischen Computerbildschirm verfolgen. Aber auch das Treiben und Verhalten anderer Vogelarten im Umfeld der Kolonie liefert im Jahresverlauf interessante Beobachtungen. Im Folgenden werden einige besondere Ereignisse dargestellt, die sich im Jahr 2012 „vor der Linse“ abspielten – und welche spannenden Ergebnisse so gewonnen werden konnten.



Fotos: NABU Webcam-Archiv Wallnau

▶ Seeadler sind regelmäßige Gäste auf der Kormoran-Insel. Sie üben einen wesentlichen Einfluss auf den Kormoran-Bestand aus.

## Zank um die Seeadler-Beute

Für den größten heimischen Greifvogel, den Seeadler, ist in den letzten Jahren im Land zwischen den Meeren eine bemerkenswerte Zunahme des Brutbestandes dokumentiert. Auch auf Fehmarn gibt es bereits ein Brutpaar. So ist es nicht verwunderlich, das auch Seeadler in den letzten beiden Jahren mehrfach mit den Webcams im Wasservogelreservat beobachtet werden konnten. Erstmals wurde dabei filmisch belegt, dass die Adler gezielt die Gelege von Kormoranen plündern – und die Eier fressen können. Aber auch Jungvögel der Kormorane wie anderer Vogelarten wurden geschlagen. Dabei sind besonders die Pfähle in der Nordkolonie beliebte Ansitzwarten der Adler. Eindrucksvoll konnte so nun mit Hilfe der Wallnau-Webcam belegt werden, dass Seeadler einen maßgeblichen Einfluss auf die Kolonien der Kormorane haben und den Brutbestand drastisch reduzieren.

Insgesamt vier verschiedene Seeadler wurden bislang anhand ihrer Farbringe individuell erkannt. Etwa zehn Adler haben wohl auf der Kormoran-Insel bei verschiedenen Gelegenheiten gerastet, nicht alle davon waren beringt oder konnten vollständig abgelesen werden. Zwei der markierten Adler stammten dabei als Jungvögel aus Horsten in der näheren Umgebung von Fehmarn. Ein Vogel ist dänischer Herkunft und wurde in der Nähe von Kolding beringt. Mindestens 27 Mal sorgte das Seeadler-Weibchen mit der individuellen Ringnummer A7-51, meist begleitet von einem unberingten Adler, für Unruhe im Gebiet rund um die Kormorankolonie – so oft wie keiner der anderen Vögel, die zumeist nur wenige Tage präsent waren. Erstmals am 28. April

2012 hier anwesend, sind Besuche des vom Bothkamper See im Kreis Plön stammenden Tieres vor der Kamera bis mindestens zum 12. November 2012 dokumentiert. Alle vor der Webcam abgelesenen Tiere waren keine Brutvögel – und zuvor nach Auskunft der AG Seeadlerschutz auch noch an keinem anderen Ort identifiziert worden.

Anfang September konnten die Webcam-Beobachter in Wallnau bei diesem Paar beobachten, wie in der Natur verschiedene Interessenten mit den Resten einer Seeadler-Beute umgehen. Das Seeadler-Weibchen mit der Kennung A7-51 hatte am 31. August 2012 eine alte Graugans geschlagen und auf die Insel mit der Kormoran-Kolonie gebracht. In den folgenden Tagen war dann zu beobachten, wer alles in der Folge von den Resten der toten Gans ‚profitierte‘, denn bei der Größe der Nahrung war der Seeadler nicht in der Lage, das Fleisch seiner Beute sofort vollständig zu verwerten. Da Adler keine Nahrung aktiv verstecken und – außer zum Horst – auch nicht über weitere Strecken transportieren, konnten sich andere Interessenten an der Nahrungsquelle bedienen.

Zunächst zeigte sich – wie schon in den anderen dokumentierten Fällen auf der Insel, dass mehrere Seeadler, selbst wenn möglicherweise verpaart – nicht gleichzeitig am Aas fressen. In einem angemessenen Abstand zum Weibchen musste das mutmaßliche Männchen des Paares so lange warten, bis seine Partnerin satt war. Erst danach durfte sich auch das Männchen an der Beute bedienen. Das Weibchen ruhte sich dann nach der Mahlzeit auf einem Pfahl aus und lies seinen Partner erst dann gewähren. In den nächsten beiden Tagen zeigte sich, dass sich das Männchen

offensichtlich schon sehr früh im Morgenrauen – und noch vor dem Weibchen – auf den Weg zu den Beuteresten machte. Am 2. September 2012 war es zunächst allein am Aas, bis dann das Weibchen auftauchte und das Männchen von der Graugans verschuchte. Insgesamt drei Tage waren beide Greife damit beschäftigt, das Fleisch der Graugans aufzunehmen.

Zur selben Zeit tauchten allerdings auch zwei Rohrweihen am Fraßplatz auf: Ein altes Weibchen und ein diesjähriger Jungvogel. Auch hier dominierte das alte Weibchen beim Fressen an den Resten der Graugans über den Jungvogel – natürlich nur in Abwesenheit der Seeadler, die keinen anderen ans Aas ließen. Weiter unten in der Kette standen die sich ebenfalls für die Beute interessierenden beiden Rabenkrähen, schon seit längerer Zeit auf der Kormoran-Insel präsent. Waren die Adler und Rohrweihen nicht vor Ort, teilten sich beide Krähen die Reste der Beute. Auch Silbermöwen machten sich gelegentlich am Aas zu schaffen, waren dabei aber den anderen Arten deutlich unterlegen.

Selbst mehr als vier Wochen nach ihrem gewaltsamen Ende waren die Reste der Graugans immer noch von Interesse: die Rabenkrähen schauten immer wieder nach den nun arg zerzausten letzten Federbälgen und Knochen, um zu erkunden, ob nicht doch noch ein Fetzen Fleisch übersehen wurde. Bachstelzen ließen sich mehrfach dabei beobachtet, wie sie wenige Tage nachdem die Gans ihr Leben ließ, in der Umgebung des Aases nach Insekten suchten. Fazit: Das Geschehen um die Beutereste eines Seeadlers kann durchaus spannend sein und liefert interessante Erkenntnisse und Beobachtungen!



## Stadtgänse auf Landausflug

Das Wasservogelreservat Wallnau auf Fehmarn beherbergt einen größeren Brutbestand an Graugänsen. Doch auch zur Mauserzeit im Sommer finden sich hier zahlreiche Vögel ein, die zusammen mit vielen Enten ihre Schwinge wechseln und dabei für mehrere Wochen flugunfähig sind. Am 17. und 19. August 2012 beobachteten die Nutzer der NABU-Webcam in einem großen, auf der Kormoran-Insel rastenden Trupp von Graugänsen gleich vier markierte Vögel. Wie eine Nachfrage bei der Vogelwarte ergab, waren alle vier Gänse (ein altes Männchen und drei von mehreren Jungvögeln) Teil einer Graugansfamilie, die im Mai und Juni 2012 in Hamburg-Barmbek, also mitten in der Großstadt, gekennzeichnet worden war und nun offensichtlich den Sommer im schönen Wallnau verbringen wollte – Stadtgänse auf Landausflug!

Es ist das erste Mal, dass Hamburger Stadtgänse in Wallnau nachgewiesen wurden. Der in Wallnau nachgewiesene Ganter mit der Kennung OH5 wurde zuvor Junge führend am 3. Mai 2012 am Osterbekkanal in Hamburg-Barmbek beringt. Ursprünglich führte das Paar (das Weibchen blieb unberingt) zwölf Gössele – eine hohe Zahl, die wohl kaum aus einem Nest stammt: Laut einer Beobachterin wurden zwei Gänsefamilien durch einen Alsterdampfer getrennt. Die verlorenen Gössele schlossen sich in Panik alle der Familie von Ganter OH5 an und wurden adoptiert.

Ein beringter Jungvogel OC6 verschwand nach den ersten Flugübungen spurlos, was auf den Tod des Vogels schließen lässt. Mit noch neun teils beringten Jungtieren startete das Paar nach Auskunft der Beringer und Beobachter in Hamburg – Sönke Martens und Simon Hinrichs – Mitte Juli den Wegflug aus Hamburg. Eines der Gössele mit der Kennung

OC3 verpasste offenbar dabei den Anschluss und wurde kurze Zeit später alleine am Öjendorfer See im Osten der Hansestadt gesichtet. Die Gössele OC2, OC4, OC5 blieben jedoch mit der Familie zusammen. Mitte August 2012 tauchte die Graugansfamilie vor der Webcam auf. Ab dem 27. Oktober 2012 war die Patchwork-Familie wieder zurück in Barmbek. Das Paar führte allerdings nur noch fünf Jungtiere, die Gänse mit den Kennungen OC4 und OC5 fehlten.

## Besuch aus Skandinavien

Silbermöwen brüten in einigen Brutpaaren auf der Kormoran-Insel, nutzen diese aber auch als Durchzügler zur Rast. So tauchte am 26. August 2012 eine diesjährige finnische Silbermöwe vor der Kamera auf, die offensichtlich bereits sehr früh ihren Geburtsort, dort mit einem weißen Farbring markiert, verlassen hat. Die genauen Funddaten der finnischen Vogelwarte liegen zurzeit noch nicht vor, doch erfolgte der Abzug sehr schnell.

Noch vier weitere Silbermöwen wurden mittlerweile mit der Webcam abgelesen. Zwei alte Silbermöwen, bereits zehn und elf Jahre alt, sind dänischer Herkunft und stammen als Jungvögel von der dänischen Seite des Fehmarnbelts. Weitere Ablesungen derselben Tiere zeigen, dass die Vögel sich nach Daten der dänischen Vogelwarte zuvor vor allem auf Müllkippen in Schleswig-Holstein aufgehalten haben. Die Silbermöwe mit der Ringnummer V2M2 war zudem schon im Jahr 2011 in der Wallnau-Kolonie als Brutvogel anwesend. Zwei weitere beringte Möwen wurden bereits vor vier bzw. fünf Jahren in der Silbermöwen-Kolonie auf dem nahe gelegenen Lemkenhafener Warden auf Fehmarn markiert. Alle Tiere sind nun Brutvögel in der Kormoran-Kolonie im Wasservogelreservat Wallnau.



▶ Graugänse aus dem Hamburger Stadtgebiet auf Landausflug in Wallnau



▶ Regelmäßig brüten markierte Silbermöwen auf der Insel.

Fotos: NABU Webcam-Archiv Wallnau



Foto: Ingo Ludwichowski

## Herkunft in Wallnau abgelesener Kormorane

Viele an anderen Orten nestung markierte Kormorane besuchen die Wallnauer Kolonie.

- Ableseort Kolonie Wallnau
- Zwischenablesungsorte
- Beringungsort



## Artenvielfalt vor der Linse

Mittlerweile konnten 61 Vogelarten und ein Reiher-Tafelenten-Mischling vor den Webcam-Kameras beobachtet werden, darunter auch so ungewöhnliche Gäste wie Rosapelikan, Löffler und Odinshühnchen. Die häufigsten Gruppen sind erwartungsgemäß Wasservögel und Limikolen, doch gibt es auch mehrere Nachweise von Sing- und Greifvögeln.

## Kormorane auf Wanderschaft

Beeindruckend hoch ist die Zahl der Ablesungen markierter Kormorane in der Kolonie bzw. auf der Insel: Bereits 156 Mal konnte seit Beginn des Jahres mit Hilfe der Webcam die Herkunft markierter Tiere ermittelt werden. Neben einer großen Zahl eigener vor Ort markierter Ringvögel reichen die Nachweise fremder Vögel nach Polen, Schweden, Niederlande und in die Schweiz (jeweils ein Vogel) sowie nach Dänemark (sechs Vögel). In Wallnau sind hier seit 2006 beringte junge Kormorane nicht nur in Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Niedersachsen gefunden, sondern auch in den Niederlanden, der Schweiz, Frankreich, Spanien und Portugal nachgewiesen worden. Letzterer Fund ist seit der Gründung der Vogelwarte im Jahr 1910 nicht nur der westlichste, sondern zugleich auch einer der am weitesten entfernten Nachweise von Kormoranen mit einem Ring der Vogelwarte Helgoland. Letzter Neuzugang ist ein Raufußbussard.

## Dank

Das Projekt wurde gefördert aus Mitteln des Umweltministeriums MELUR, der Umweltlotterie BINGO! und der Lighthouse Foundation.

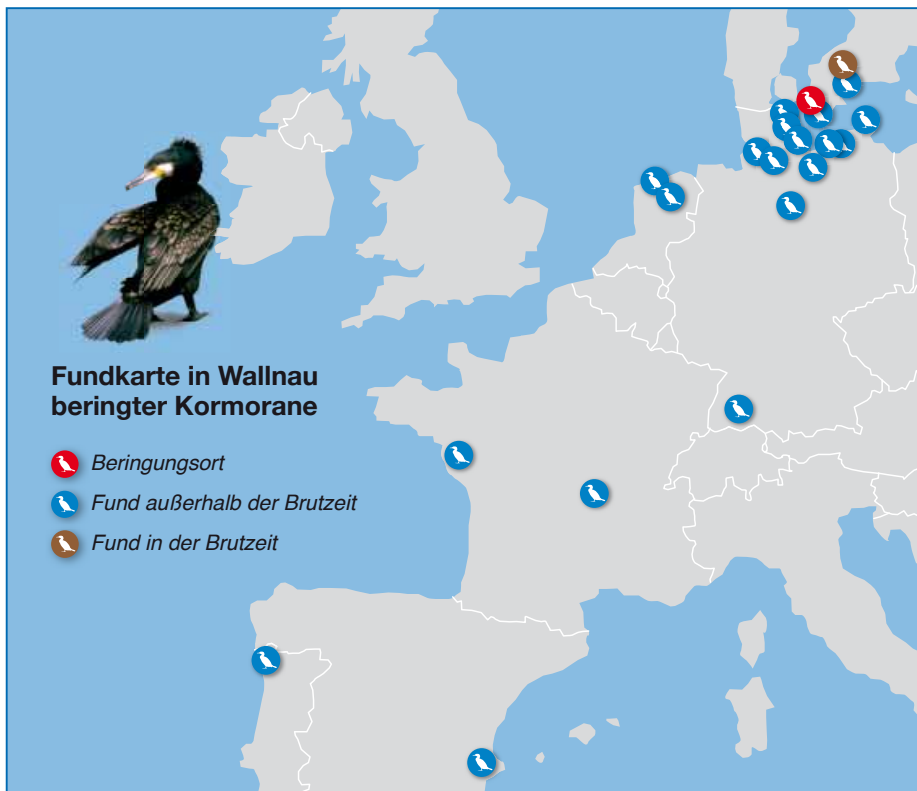


Ingo Ludwichowski  
 NABU-Landesgeschäftsführer  
 Färberstraße 51, 24534 Neumünster  
 Tel. 04321 953073  
 Ingo.Ludwichowski@NABU-SH.de



Der NABU überträgt die Bilder der Webcam aus dem NABU Wasservogelreservat Wallnau ganzjährig ins Internet. Wer live beim Geschehen dabei sein will, geht auf die Internetseite:

<http://webcam.NABU-SH.de>



▶ *Junges Kormoran-Paar*



▶ *Rabenkrähen schauen, was für sie an Nahrung abfällt.*



▶ *Turmfalke*



▶ *Junge Rohrweihe*



▶ *Bekassine*



▶ *Kormorane und Silbermöwen rasten am Inselstrand*



▶ *Kiebitz und Spießente*

Fotos: NABU Webcam-Archiv Wallnau